

# **Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung**



**2004**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Textziffer</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>I</b>	<b>Prüfung der Jahresrechnung 2004</b>	<b>1</b>
<b>I.1</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	<b>1</b>
I.1.1	Formvorschriften	1
I.1.2	Prüfungsauftrag, Prüfungsumfang	2
I.1.3	Prüfungszeitraum, Prüfungsunterlagen	2
<b>I.2</b>	<b>Abwicklung des vorangegangenen Haushaltsjahres 2003</b>	<b>3</b>
I.2.1	Erledigung der Prüfungsbemerkung über die Jahresrechnung 2003	3
I.2.2	Beschlussfassung und Entlastung zur Jahresrechnung 2003	3
<b>I.3</b>	<b>Haushaltswirtschaft 2004</b>	<b>4</b>
I.3.1	Haushaltssatzungen	4
I.3.2	Haushaltsplan und Anlagen	7
I.3.3	Vorläufige Haushaltsführung	9
I.3.4	Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen aus dem Haushaltssicherungskonzept	10
<b>I.4</b>	<b>Jahresrechnung</b>	<b>11</b>
I.4.1	Rechnungslegung	11
I.4.2	Kassenmäßiger Abschluss	11
I.4.3	Haushaltsrechnung und Feststellung des Ergebnisses	13
I.4.4	Kassenbücher	17
<b>I.5</b>	<b>Abwicklung des Abschlussergebnisses 2003 nach 2004</b>	<b>19</b>
<b>I.6</b>	<b>Schlussbemerkungen zur Prüfung der Jahresrechnung und Entlastungsvorschlag</b>	<b>20</b>

## **Anlage 1**

### **Übersicht der Geschäftsbereiche der Bürgermeisterin und des 1.Beigeordneten im Haushaltsjahr 2004 Zeitraum: 01.01.2004 – 31.12.2004**

#### **Bürgermeisterin**

Personalrat

-----  
Gleichstellungsbeauftragte

-----  
Büro der Stadtverordneten/Pressestelle

-----  
URBAN-Stabstelle(91)

-----  
Amt 14 - Rechnungsprüfungsamt

-----  
Amt 20 - Kämmerei

-----  
Amt 41 - Amt für Kultur, Sport und Touristik

-----  
Amt 61 - Stadtplanungsamt

-----  
Amt 66 - Tiefbauamt

-----  
Amt 80 - Wirtschaftsförderungsamt

---

#### **1. Beigeordneter**

Amt 10 - Haupt-, Personal- und Rechtsamt

Amt 32 - Ordnungsamt

Amt 50 - Sozialamt (bis 31.12.2004)

Amt 60 - Bauverwaltungsamt

Amt 65 - Hochbauamt

## **Anlage 2**

### **Bezeichnung der Einzelpläne**

- O = Allgemeine Verwaltung
- 1 = Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- 2 = Schulen
- 3 = Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege
- 4 = soziale Sicherung
- 5 = Gesundheit Sport, Erholung
- 6 = Bau- und Wohnungswesen, Verkehr
- 7 = Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung
- 8 = Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen
- 9 = Allgemeine Finanzwirtschaft

## **Verzeichnis der Hinweise und Beanstandungen**

<b>Text- Ziffer</b>	<b>Hinweis Beanstan- dung</b>	<b>H)/</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
-------------------------	---------------------------------------	------------	---------------	--------------

---

### **zu I. Prüfung der Jahresrechnung 2003**

I.3.1	B/H		Festlegung zum Geringfügigkeitsbetrag	4/5
I.3.1	B/H		Einhaltung Vorlagefrist Haushaltssatzung	5
I.3.2	B/H		Nachweis Wirtschaftspläne	8
I.4.4	H		Vollstreckungstätigkeit im Außendienst	17

AB – DATA	-	Firmenname des Softwareherstellers
Abs.	-	Absatz
ADV	-	Automatische Datenverarbeitung
AZ	-	Aktenzeichen
BauGB	-	Baugesetzbuch
Bbg	-	Brandenburg
BHO	-	Bundshaushaltsordnung
BK	-	Betriebskosten
BS	-	Beschluss
BSHG	-	Bundessozialhilfegesetz
DA	-	Dienstanweisung
EF	-	Einzelfall
EZ/RV	-	Einzahlung auf Ratenvertrag
FA	-	Fachamt
GemHV	-	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKV	-	Gemeindekassenverordnung
GFG	-	Gemeinde-Finanzierungs-Gesetz
GmbH	-	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
gfg.	-	geringfügig
GO	-	Gemeindeordnung
GVBBL	-	Gesetz u. Verordnungsblatt
HAR	-	Haushaltsausgabereist
HER	-	Haushaltseinnahmerest
HH	-	Haushalt

HHPI	-	Haushaltsplan
HHSt	-	Haushaltsstelle
HhÜ	-	Haushaltsüberschreitung
HOAI	-	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
i.H.v.	–	in Höhe von
IfG	-	Investitionsfördergesetz
INSO	-	Insolvenzverfahren
I-Pauschale	-	Investitions-Pauschale
i.V.m.	-	in Verbindung mit
JR	-	Jahresrechnung
KAG	-	Kommunalabgabengesetz
KAR	-	Kassenausgabereist
KER	-	Kasseneinnahmerest
KommVerf.	-	Kommunalverfassung
KomAEV	-	Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung
KomDAEV	-	Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung
KV	-	Klageverfahren
KW	-	Kassenwesen
lfd.	-	laufend
LHO	-	Landeshaushaltsordnung
LUBA mbH	-	Luckenwalder Beschäftigungs- und Aufbaugesellschaft mbH
LUGEWO mbH	-	Luckenwalder Wohnungsbaugesellschaft mit beschränkter Haftung

MASGF	-	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gleichstellung u. Frauen
MdF	-	Ministerium der Finanzen
MdJBE	-	Ministerium der Jugend, Bildung und Erziehung
MfWMT	-	Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand, Technologie
MI	-	Ministerium des Inneren
MSWV	-	Ministerium für Städtebau, Wohnung und Verkehr
MUNR	-	Ministerium für Umwelt-, Naturschutz und Raumordnung
Nr.	–	Nummer
Nsch	-	Niederschlagung
NT	-	Nachtrag
Nuwab GmbH	-	Nuthe Wasser und Abwasser GmbH
PB	-	Prüfbericht
Pkt.	-	Punkt
PT	-	Prüftag
RA	-	Rechtsabteilung
RB	-	Rechenschaftsbericht
RPA	-	Rechnungsprüfungsamt
RV	-	Ratenvertrag
RW	-	Rechnungswesen
RW 700	-	Jahresabschluss Rechnerprogramm
SB	-	Schlussbericht
SN	-	Sammelnachweis



- VIII -

StVV	-	Stadtverordnetenversammlung
TOP	-	Tagesordnungspunkt
üpl/apl.	-	überplanmäßig/außerplanmäßig
v.H.	-	von Hundert
VmH	-	Vermögenshaushalt
VOB	-	Verdingungsordnung für Bauleistungen
VOF	-	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	-	Verdingungsordnung für Lieferungen und Leistungen
Vst	-	Vollstreckung
v.T.	-	von Tausend
VV	-	Verwaltungsvorschrift
VwH	-	Verwaltungshaushalt
VwL	-	Verwaltungsleistungen
Wsp	-	Widerspruch

## **I. Prüfung der Jahresrechnung 2004**

### **I.1. Vorbemerkungen**

Der Katalog des § 113 Abs.1 GO weist keine Prioritäten aus, dennoch ist die Prüfung der Jahresrechnung als eine herausragende und wesentliche Prüfung anzusehen. Diese soll das gesamte Haushaltsgeschehen des zurückliegenden Rechnungsjahres durchleuchten und analysieren.

#### **I.1.1. Formvorschriften**

Bestimmungen über die Jahresrechnung enthalten der § 93 GO sowie die §§ 35-39 GemHV.

#### **Art und Umfang der Prüfung**

erstreckte sich darauf, ob:

- a) - die Jahresrechnung die gesetzlich gebotenen Bestandteile umfasst, durch einen Rechenschaftsbericht erläutert wird und ihr die vorgeschriebenen Anlagen beigefügt sind,
- b) - die Jahresrechnung gemäß § 93 Abs.2 Satz 1 GO vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister festgestellt wurde,
- c) - die Jahresrechnung innerhalb der im § 93 Abs. 2 Satz 2 GO festgelegten Frist der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet wurde,

#### **Prüffeststellungen:**

- zu a) Die Jahresrechnung für das HH-Jahr 2004 umfasst die im § 37 GO festgelegten Bestandteile, sie wird durch einen Rechenschaftsbericht erläutert, ihr wurden die geforderten Anlagen beigefügt.
- zu b) Die Jahresrechnung wurde am 15.03.2005 durch die Kämmerin Frau Mnestek aufgestellt und durch die Bürgermeisterin Frau Herzog von der Heide festgestellt.
- zu c) Die Jahresrechnung wurde als Drucksachen-Nr.4205/2005 am 29.03.2005 durch die Bürgermeisterin der StVV zugeleitet. Die gesetzliche Vorlagefrist (innerhalb drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres) wurde eingehalten.

Die Stadtverordnetenversammlung übergab die Jahresrechnung als Drucksachen - Nr.4205/2005 mit Beschlussfassung zur Prüfung gemäß § 113 GO an den Rechnungsprüfungsausschuss.

## **I.1.2. Prüfungsauftrag, Prüfungsumfang**

Für die Prüfung der Jahresrechnung bilden die §§ 113 - 115 GO die rechtlichen Grundlagen. Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt gemäß § 115 GO die Aufgabe "Prüfung der Jahresrechnung". Der RP-Ausschuss bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben gemäß § 115 des Rechnungsprüfungsamtes.

### **Art und Umfang der Prüfung**

haben den Maßgaben des § 114 GO zu entsprechen.  
Insbesondere, wird geprüft ob:

1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt waren,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde,
4. die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten wurden.

In die Prüfung der Jahresrechnung sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Sozialhilfeaufgaben einzubeziehen.

## **I.1.3. Prüfungszeitraum, Prüfungsunterlagen**

### **Prüfungszeitraum**

Prüfgegenstand ist das Rechnungsjahr 01.01.2004 - 31.12.2004.  
Zeitraum der Prüfung war der 30.03.2004– 27.10.2005.

### **Prüfungsunterlagen**

Gemäß § 4 RP-Ordnung sind neben der Jahresrechnung und deren Anlagen alle für die Prüfung erforderlichen Auskünfte von den städtischen Ämtern zu erteilen. Auf verlangen sind Akten, Schriftstücke und Bücher auszuhändigen, soweit gesetzliche Bestimmungen oder allgemeine Rechtsgrundsätze nicht entgegenstehen.

Dem RPA wurden alle für die Prüfung der Jahresrechnung erforderlichen Auskünfte erteilt sowie die angeforderten Akten, Bücher und Belege ausnahmslos ausgehändigt.

## **I.2. Abwicklung des vorangegangenen Haushaltsjahres 2003**

### **I.2.1. Erledigung der Prüfungsbemerkungen über die Jahresrechnung 2003**

#### **Hinweise und Beanstandungen im Schlussbericht 2003**

Die im Schlussbericht 2003 gegebenen Beanstandungen und Hinweise wurden über die Bürgermeisterin den zuständigen Ämtern der Verwaltung zur Kenntnis gegeben und diesen der Auftrag zur Ausräumung und Beachtung im zukünftigen Verwaltungshandeln erteilt.

Im Ergebnis der laufenden Prüfung wurde festgestellt, dass die gegebenen Hinweise und Beanstandungen in entsprechende Schlussfolgerungen der Fachämter im Verwaltungshandeln umgesetzt wurden.

Dem im Schlussbericht 2003 unter Textziffer II.2.2.1 gegebenen Hinweis zur Formulierung unter § 6 der HH-Satzung

(eindeutige Formulierung zum Erfordernis eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen) wurde nicht gefolgt.

### **I.2.2. Beschlussfassung und Entlastung zur Jahresrechnung 2003**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seinen Sitzungen am 29.04.2004 und abschließend am 28.10.2004 den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2003 erörtert und in einem Schlussbericht zusammengefasst. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfahl der StVV, über die geprüfte Jahresrechnung 2003 zu beschließen und die Bürgermeisterin gemäß § 93 Abs. 3 GO) vorbehaltlos zu entlasten.

Die StVV beschloss in ihrer Sitzung am 07.12.2004 mit Beschluss- Nr. 4116/2004 einstimmig die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Luckenwalde für das Haushaltsjahr 2003 und die Entlastung des Bürgermeisters.

Der Beschluss Nr. 4116/2004 der StVV wurde gemäß § 93 Abs. 4 GO am 17.01.2005 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt und am 15.12.2004 im Amtsblatt Nr.26/Woche 51, Seite 11 öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht für das HH-Jahr 2003 wurde mit dem Schlussbericht über die geprüfte Jahresrechnung im Zeitraum vom 16.- 23.12.2004 öffentlich ausgelegt.

## **I.3. Haushaltswirtschaft 2004**

### **I.3.1. Haushaltssatzungen**

Für das Haushaltsjahr 2004 bilden die Haushaltssatzung sowie die 1. Nachtragssatzung die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Stadt Luckenwalde.

#### **Art und Umfang der Prüfung**

erstreckte sich darauf, ob:

- 1) - die Aufstellung und Feststellung der:
  - a) - Haushaltssatzung 2004 und die
  - b) - 1.Nachtragshaushaltssatzung,  
mit ihren Anlagen gemäß § 78 Abs.1 GO erfolgte,
  
- 2) -
  - a) - die Haushaltssatzung 2004 und die
  - b) - 1. Nachtragshaushaltssatzung,einschließlich ihrer Anlagen gemäß § 78 Abs. 3 von der StVV in öffentlicher Sitzung beraten, beschlossen und gemäß Ortsrecht, öffentlich bekannt gemacht wurde.
  
- 3) - die Maßgaben des § 79 Abs. 1 GO zur Änderung der Haushaltssatzungen eingehalten wurden.
  
- 4) - in der Haushaltssatzung gemäß § 79 Abs.3 GO die Größenordnung festgelegt wurde, bis zu der Beträge als geringfügig anzusehen sind.

#### **Prüffeststellungen:**

- zu 1) Die Haushaltssatzung 2004, die 1. Nachtragshaushaltssatzung  
a-c 2004 und das Haushaltssicherungskonzept wurden mit ihren Anlagen den Formerfordernissen des § 78 Abs.1 GO gerecht.
- zu 2) Die Haushaltssatzung 2004 wurde als Drucksachen-Nr.  
a) 4019/2003 am 17.02.2004 durch die StVV, einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen, in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.
- b) Die 1.Nachtragssatzung wurde als Drucksachen-Nr. 4087/2004 und das Haushaltssicherungskonzept als Drucksachen-Nr. 4086/2004 am 03.08.2004 durch die StVV, einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen, in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.
- zu 3) Die Haushaltssatzung 2004 wurde ausschließlich durch Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung geändert, dem gesetzlichen Erfordernis wurde entsprochen.
- zu 4) Die Haushaltssatzung/1.Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2004 enthält  
**(B)** keine Festlegung zum „Geringfügigkeitsbetrag“ im Sinne des § 79 Abs.3 GO.

- (H) In zukünftigen Haushaltssatzungen, sollte mit einer diesbezüglichen Festlegung dem gesetzlichen Erfordernis entsprochen werden.

**Daten und Angaben zum formellen Zustandekommen der Haushaltssatzungen:**

**I. Haushaltssatzung 2004 (DS-Nr. 4019/2003 STVV 17.02.2004)**

**Art und Umfang der Prüfung**

erstreckt sich darauf, ob:

- a) - die Daten und Angaben zur Haushaltssatzung in Anlage 1 der Jahresrechnung 2004 vollständig und richtig ausgewiesen wurden,
- b) - die von der StVV beschlossene Haushaltssatzung gemäß § 78 Abs. 4 GO fristgerecht (bis spätestens einen Monat vor Beginn des HH-Jahres) der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt wurde,
- c) - in der Bekanntmachung der Haushaltssatzung darauf hingewiesen wurde, dass gemäß § 78 Abs. 5 GO jedermann Einsicht in die Haushaltssatzung und deren Anlagen nehmen konnte und die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich genehmigungspflichtiger Teile Beachtung fanden.

**Prüffeststellungen:**

zu a) Es ergaben sich keine von der Darstellung in der Jahresrechnung Anlage 1 abweichenden Prüffeststellungen.

zu b) Die Vorlage der Haushaltssatzung 2004 einschließlich Anlagen erfolgte am 17.02.2004 gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde.

(B) Die im § 78 Abs. 4 GO festgesetzte Frist (30.11.2003) wurde überschritten (05.05.2004).

(H) Der Landrat bestätigte mit Schreiben vom 05.05.2005 den Erhalt der Haushaltssatzung einschließlich der dazugehörigen Anlagen, die keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen enthält.

zu c) Die Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung, mit dem Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme, erfolgte im Amtsblatt Luckenwalde, Nr. 4, Woche 9, Seite 2, am 25.02.2004.

Die Haushaltssatzung 2004 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile im Sinne der §§ 84, 85, 87 GO Bbg.

Der gemäß § 74 Abs.3 GO geforderte Haushaltsausgleich wurde nachgewiesen.

## **II. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2004 (DS-NR 4087/2004 STVV 03.08.2004)**

### **Art und Umfang der Prüfung**

erstreckt sich darauf, ob:

- a) - die Daten und Angaben zur 1. Nachtragshaushaltssatzung in Anlage 1 zur Jahresrechnung 2004 vollständig und richtig ausgewiesen wurden.
- b) - in der Öffentlichen Bekanntmachung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung darauf hingewiesen wurde, dass gemäß § 78 Abs. 5 GO jedermann Einsicht nehmen kann
- c) - die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich genehmigungspflichtiger Teile erfüllt wurden.

### **Prüffeststellungen:**

zu a) Es ergaben sich keine von der Darstellung in der Jahresrechnung Anlage 1 abweichenden Prüffeststellungen.

zu b) Die Öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung, mit dem Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme, erfolgte im Amtsblatt Luckenwalde, Nr. 20, Woche 39, am 22.09.2004.

zu c) Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2004 enthält genehmigungspflichtige Teile im Sinne der §§ 84 und 85 Abs.4 und § 87 Abs.2 GO Bbg.  
Dem kommunalrechtlichen Genehmigungserfordernis durch die Kommunalaufsichtsbehörde wurden wie folgt nachweislich entsprochen:

Mit dem Schreiben des Landrates vom 30.08.2004 wurden:

- der Kredit des § 2 Nr.1.der 1.NTHS mit dem festgesetzten Gesamtbetrag i.H.v. 800.000,00 €,
- der auf 180.000,00 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen,
- das HH-Sicherungskonzept für die Jahre 2004 bis 2007 mit dem ausgewiesenen Fehlbetrag im VwH i.H.v. 3.263.400,00 € genehmigt. Auflagen wurden nicht erteilt.

Zur Prüfung der Konsolidierungsmaßnahmen aus dem Haushaltssicherungskonzept wurde unter Textziffer I.3.4 berichtet.

## **I.3.2. Haushaltsplans und Anlagen**

### **Art und Umfang der Prüfung**

erstreckt sich darauf, ob:

- a) die Maßgaben des § 2 Abs. 1 GemHV hinsichtlich der nachstehend aufgeführten Bestandteile des Haushaltsplanes und seiner Anlagen erfüllt wurden:
  1. - der Gesamtplan,
  2. - die Einzelpläne des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes,
  3. - die Sammelnachweise,
  4. - dem Haushaltssicherungskonzept im Falle eines ausgewiesenen Fehlbetrages.
  
- b) die Maßgaben des § 2 Abs. 2 GemHV hinsichtlich der dem Haushaltsplan beigefügten, nachstehenden Bestandteile eingehalten wurden:
  1. - dem Vorbericht,
  2. - dem Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm,
  3. - der Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen,
  4. - der Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden (ohne Kassenkredit) und der Rücklagen zu Beginn des Haushaltsjahres,
  5. - die Wirtschaftspläne und neusten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, insbesondere die der Eigenbetriebe der Gemeinden,
  6. - die Wirtschaftspläne und neusten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit 50 und mehr als 50 v.H. beteiligt ist vorliegen bzw. an Stelle der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse eine kurzgefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Betriebe vorliegt,
  7. - der Stellenplan.

### **Prüffeststellungen:**

- zu a) die Maßgaben des § 2 Abs. 1 GemHV wurden erfüllt. Der Haushaltsplan 2004 besteht aus den nachstehend aufgeführten Bestandteilen:
1. - Gesamtplan
  2. - Einzelpläne des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes,
  3. - Sammelnachweise:  
SN 1 Personalausgaben; SN 2 Bewirtschaftung der Grundstücke,
  4. - ein Haushaltssicherungskonzept war nicht erforderlich, da ein ausgeglichener Haushalt vorlag;
- zu b) Nachstehend aufgeführte Bestandteile zum Haushaltsplan 2004 wurden ordnungsgemäß festgestellt:
1. - der Vorbericht,
  2. - der Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm (2003-2007)
  3. - die Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben



4. - die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden (ohne Kassenkredit) und der Rücklagen zu Beginn des Haushaltsjahres,
5. - die Stadt Luckenwalde unterhielt im Berichtszeitraum keine Unternehmen und Einrichtungen die dem Sondervermögen zuzurechnen sind (Eigenbetriebe),
6. - dem gesetzlichen Erfordernis wurde mit dem Nachweis nachstehender Unterlagen teilweise entsprochen
  - a) **LUGEWO mbH** (100 v.H. Beteiligung)
    - Die Bilanz zum 31.12.2002, Seite 398- 399),  
Anlage I, Seite 1-11, Anlage I Seite 2.
    - Die Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2002 bis 31.12.2002,
  - b) **Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH**  
( 51 v.H. Beteiligung )
    - Bilanz zum 31.12.2002; Seite 400,
    - Gewinn und Verlustrechnung.01.01.- 31.12.2002  
Anlage 2, Seite 401.

**(B)** Zu den unter a) und b) genannten Gesellschaften wurden keine zeitnahen Wirtschaftspläne bzw. alternativ kurzgefasste Übersichten über die Wirtschaftslage oder die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen nachgewiesen.

**(H)** Dem gesetzlichen Erfordernis sollte in zukünftigen HH-Jahren entsprochen werden.

7. - der Stellenplan, als Anlage 1 auf den Seiten 310 – 323

### **I.3.3. Vorläufige Haushaltsführung**

Soweit die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht wurde, darf gemäß § 80 GO Bbg die Gemeinde Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushalts, für die im Vorjahr Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

#### **Art und Umfang der Prüfung**

1. Feststellung des Zeitraumes der „Vorläufigen Haushaltsführung“,
2. Beschränkten sich die Ausgaben und die Erhebung von Abgaben der Gemeinde im vorgenannten Zeitraum auf die Maßgaben des § 80 Abs. 1. GO Bbg.
3. Wurden im vorgenannten Zeitraum Kredite aufgenommen und dabei den Maßgaben des § 80 Abs. 2 GO Bbg entsprochen.
4. Wurde im vorgenannten Zeitraum den Maßgaben des vorjährigen Stellenplans gefolgt.

**Prüffeststellung:**

- zu 1. Die Haushaltssatzung 2004 wurde am 25.02.2004 im Amtsblatt Nr.4 / Woche 9/ Seite 2 öffentlich bekannt gemacht. Als Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung wurde folglich der 01.01. - 26.02.2004 festgestellt.
- zu 2. Die im vorgenannten Zeitraum festgestellten Ausgaben und erhobenen Abgaben der Gemeinde erfüllen die Maßgaben des § 80 Abs. 1, Nr. 1 u. 2.
- zu 3. Im unter Nr. 1 genannten Zeitraum, wurde keine Neuaufnahme von Krediten festgestellt.
- zu 4. Die im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung festgestellte Personalausstattung der Gemeinde entsprach den Maßgaben des vorjährigen Stellenplans.

**I.3.4 Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen aus dem Haushaltssicherungskonzept**

Zu Jahresrechnung Textziffer 6 –Bericht über die Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen.

Hinsichtlich der für die Erreichung der Konsolidierungsziele im HH-Jahr 2004 maßgeblichen Teil- und Gesamtergebnisse ergaben sich im Ergebnis der Prüfung keine abweichenden Prüffeststellungen.

Die im Bericht der Jahresrechnung unter Bezugnahme auf das

Haushaltskonsolidierungskonzept ausgewiesenen Textziffern wurden falsch ausgewiesen und lauten richtig:

3.2.13.	Anteil an der Einkommenssteuer
3.2.14.	Entwicklung der Grundsteuer B
3.2.15.	Anteil an der Umsatzsteuer

Das im HH-Jahr 2004 erreichte Ergebnis, belegt die erfolgreiche Praxiswirksamkeit der eingeleiteten Konsolidierungsmaßnahmen zur Erreichung der im HH-Sicherungskonzept angeführten Zielvorgaben. Die konsequente Fortsetzung des Konsolidierungsprozesses in den Folgejahren ist geboten.

## **I.4. Jahresrechnung**

Im Gegensatz zum Haushaltsplan, der als Vorgabe für die Haushaltswirtschaft ein auf die Zukunft ausgerichtetes Instrument ist, stellt die Jahresrechnung die Dokumentation des Ergebnisses des ausgeführten Haushaltsplanes dar. Es handelt sich somit um die Darstellung des Gewesenen und stellt den Schlusspunkt im Ablauf der Haushaltswirtschaft dar.

Die §§ 37 und 39 GemHV Bbg beinhalten die Bestimmungen über die Bestandteile der Jahresrechnung und ihrer Anlagen. Gemäß § 35 Abs.1 GemHV Bbg umfasst die Jahresrechnung den kassenmäßigen Abschluss nach § 36 GemHV Bbg und die Haushaltsrechnung gemäß § 37 GemHV Bbg.

Die Verwaltung und Verwendung der Mittel wird über das Anordnungs-, Kassen- und Rechnungslegungsrecht geregelt.

### **I.4.1. Rechnungslegung**

Die Rechnungslegung beinhaltet die Buchführung und Rechnungslegung eines Berichtsjahres. Beide sind die Kernstücke des kameralistischen Rechnungswesens.

#### **Art und Umfang der Prüfung**

erstreckte sich darauf, ob der kassenmäßige Abschluss als Grundlage für die Haushaltsrechnung gemäß § 93 GO Abs.2 termingerecht erstellt wurde.

#### **Prüffeststellung:**

Am 24.02.2005 hat die Abteilungsleiterin der Stadtkasse den kassenmäßigen Abschluss als Grundlage für die Haushaltsrechnung gemäß § 93 GO Abs.2 termingerecht erstellt.

### **I.4.2. Kassenmäßiger Abschluss**

Gemäß § 36 GemHV Bbg hat der kassenmäßige Abschluss zu enthalten:

- die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben,
  - die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben,
  - die Kassen-Einnahme- und die Kassen-Ausgabereste (gesondert für den VwH und den VmH sowie für die Vorschüsse und Verwahrgelder)

Als buchmäßiger Kassenbestand ist der Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben nachzuweisen.

### Art und Umfang der Prüfung

erstreckt sich darauf, ob:

der Abschluss des Sachbuches,

1. - die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben,
2. - die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben,
3. - die Kasseneinnahmereste und die Kassenausgabereste,
4. - den buchmäßigen Kassenbestand gemäß VV zu § 36 GemHV Bbg beinhaltet,

Die Prüfung des in der Jahresrechnung auf Seite 4 ausgewiesenen kassenmäßigen Abschlusses des Haushaltsjahres 2004 erfolgte unter Hinzuziehung der Auswertung der Jahresrechnung.

### Prüffeststellungen:

Aus dem Jahresabschluss der Kassenbücher ist der nachstehende kassenmäßige Abschluss gemäß § 36 GemHV Bbg für den Haushalt insgesamt und gesondert für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, sowie für die Vorschüsse und Verwahrgelder entwickelt worden.

**Der buchmäßigen Kassenbestand** in Höhe von **./. 1.046.580,67 €**  
wird festgestellt.

In der nachfolgenden Übersicht wird das Ergebnis der Prüfung zu den lfd. Nr. 1.- 3. festgestellt:

### Verwaltungshaushalt

Ist – <b>Fehlbetrag</b>	<b>4.062.441,98 €</b>
+ KER	4.062.441,98 €
- neue HAR	0,00 €
- Kassenausgabereste	0,00 €

### Vermögenshaushalt

Ist - <b>Überschuss</b>	<b>2.405.168,45 €</b>
- KER	5.515.302,17 €
+ HAR	7.920.470,62 €
- HER	0,00 €

<b>Vorschüsse</b>	-	<b>20.518,37 €</b>
<b><u>Verwahrgelder</u></b>	+	<b>631.211,23 €</b>

Die im kassenmäßigen Abschluss ausgewiesenen Beträge wurden im Ergebnis der Prüfung am 14.04.2005 festgestellt und bestätigt.

- zu 4) Der buchmäßige Kassenbestand wurde gemäß VV zu § 36 GemHV Bbg. mit dem Wort "buchmäßig" ausgewiesen. Somit wurde klargestellt, dass Gelder der Kasse, die sich bereits auf die neue Rechnung beziehen, beim kassenmäßigen Abschluss keine Berücksichtigung fanden.

Der Kassenschluss erfolgte ordnungsgemäß vor dem Buchungsschluss. Die Prüfung des kassenmäßigen Abschlusses der Jahresrechnung 2004 auf der Grundlage des Tagesabschlusses vom 24.02.2005 ergab keine Beanstandungen.

Die gesonderte Darstellung von Vorschuss und Verwahrgeldern erfolgt unter Textziffer II.7. - II.7.2 des Schussberichtes zur geprüften Jahresrechnung.

### **I.4.3. Haushaltsrechnung und Feststellung des Ergebnisses**

Zur Haushaltsrechnung und Feststellung des Ergebnisses ist den §§ 36 und 37 i.V.m. den VV zu § 37 GemHV Bbg zu entsprechen.

#### **Art und Umfang der Prüfung**

erstrecken sich darauf, ob:

- 1) Gemäß der §§ 37 Abs.1 GemHV i.V.m. 36 Nr.1 bis 3 GemHV Bbg die in der Haushaltsrechnung für die einzelnen HH-Stellen nach der Ordnung des Haushaltsjahres genannten Beträge nachgewiesen werden.
- 2) Gemäß § 37 Abs.2 GemHV Bbg in der Haushaltsrechnung festgestellt wurde, welche übertragbaren Ausgabemittel noch verfügbar waren und in welcher Höhe sie als Haushaltsausgabereste in das folgende Jahr übertragen wurden.
- 3a) Gemäß § 37 Abs.3 GemHV Bbg zur Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung die Soll-Einnahmen des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung etwaiger Haushaltsreste getrennt für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sowie für den Gesamthaushalt gegenübergestellt wurden.
  - b) Ein Überschuss gemäß § 37 Abs.3 Satz 2 GemHV Bbg in der abgeschlossenen Jahresrechnung der allgemeinen Rücklage zugeführt wurde.
- 4) Die Entnahme der allgemeinen Rücklage dem geplanten Wert und den dafür vorgesehenen Maßnahmen entsprach.
- 5) Gemäß der VV § 37 Nr.1 GemHV Bbg die Anlagen 13 bis 15 verbindlich als Muster für die Haushaltsrechnung Anwendung fanden.

**Prüffeststellungen:**

- zu 1) Die Haushaltsrechnung wurde durch die ADV nach der Ordnung des Haushaltsplanes aufgestellt und enthält die vorgeschriebenen Angaben für jede Haushaltsstelle. Die Haushaltsrechnung und die Feststellung des Ergebnisses entsprechen inhaltlich den Anforderungen der GemHV Bbg und wurden in dem PC-Programm - Auswertung der Jahresrechnung - festgestellt.
- zu 2) Gemäß § 37 Abs.2 GemHV Bbg wurde in der Haushaltsrechnung festgestellt, welche übertragbaren Ausgabemittel noch verfügbar waren und in welcher Höhe sie als Haushaltsausgabereste in das folgende Jahr übertragen wurden.
- zu 3a) Gesamtabschluss der Haushaltsrechnung  
Der Abschluss der Haushaltsrechnung 2004 stellt sich auf der Grundlage der Auswertung der Jahresrechnung nach dem Sollprinzip und unter Berücksichtigung der Reste gemäß § 37 Abs.3 GemHV Bbg wie folgt dar:

	Verwaltungshaushalt - € -	Vermögenshaushalt - € -
Soll-Einnahmen	34.515.191,77	15.530.393,87
- <u>Abgang auf KER</u>	428.033,79	2.139.220,58
Einnahmen Gesamt	34.087.157,36	13.391.173,29
<hr/>		
Soll - Ausgaben	34.087.157,36	10.794.636,82
+ neue Haushalts- ausgabereste	0,00	5.341.244,19
- Abgang alter HAR/ aus Vorjahren	0,00	2.744.707,72
<hr/>		
Ausgaben Gesamt	34.087.157,36	13.391.173,29
Soll - Ergebnis		
Soll - Einnahmen Gesamt	34.087.156,36	13.391.173,29
<b>Soll - Ausgaben Gesamt</b>	<b>34.087.156,36</b>	<b>13.391.173,29</b>
Soll - Überschuss/Fehlbetrag	0,00	0,00
Ist - Ergebnis		
Ist - Einnahmen	31.068.037,60	14.802.606,36
Ist - Ausgaben	35.130.479,58	12.397.437,91
Ist - Überschuss	0,00	2.405.168,45
Ist - Fehlbetrag	4.062.441,98	0,00
<u>Darstellung / Fehlbetrag</u>		
<hr/>		
+ KER	4.062.441,98	5.515.302,17
+ Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00
- Neue HAR	0,00	5.341.244,19
- HAR a. d. Vorjahr	0,00	2.579.226,43
- Kassenausgabereste	0,00	0,00
<hr/>		
Die rechnerische Zuführung zum Vermögenshaushalt beträgt:	48.754,39	0,00
(Grupp-Ü: S.3, JR.S.7 u. A 49)		
davon Zuführungen:		
- rechn. Einricht. Sonder-RL.(S.48; A 49)	48.754,39	0,00

Gesamtabschluss	Soll-Einnahmen - € -	Soll-Ausgaben - € -
Verwaltungshaushalt	34.087.157,36	34.087.157,36
Vermögenshaushalt	13.391.173,29	13.391.173,29
Gesamthaushalt	47.478.330,65	47.478.330,65

Darstellung der Gesamthaushalte der Vorjahre mit anteiligem VwH

HH-Jahr	Gesamt-Haushalt	Verwaltungs-haushalt	Vermögens-haushalt	Anteil VwH am Gesamt-HH
ab 2002 in	(DM) €	(DM) €	(DM) €	(%) %
2000	82.323.731,29	49.754.368,92	32.569.362,37	60,44
2001 **	44.583.394,65	34.947.931,36	9.635.463,29	78,39
(DM)	87.197.540,76	68.352.212,59	18.845.328,17	78,39
**	Die Umrechnung der Zahlenwerte DM/€ von der JR 2001 erfolgte zum Vergleich i.V.m. der JR 2002.			
2002 €	56.178.103,03	35.484.646,39	20.693.456,64	63,16
2003	47.463.004,41	34.599.747,75	12.863.256,66	72,90
2004	47.478.330,65	34.087.157,36	13.391.173,29	71,80

zu 3b) Die Zuführung des Überschusses gemäß § 37 Abs.3 Satz 2 GemHV Bbg i.R.d. JR/2004 erfolgte zur Deckung des Fehlbetrages

an die allgemeinen Rücklage i.H.v. **0,00 €**  
Die Mittel, der Rücklage, wurden als Betriebsmittel der Kasse benötigt.

Die Zuführung des Überschusses der Sonderrücklagen erfolgte i.H.v. **94.141,29 €**



Die Darstellungen in der Jahresrechnung unter Gliederungspunkt 5.4.8. auf der Seite 59 und in der Anlage 45 das eine Entnahme aus der Sonderrücklage erforderlich wird, konnte durch die Prüfungen belegt werden.

- zu 4) Die Entnahme der allgemeinen Rücklage erfolgte zum Ausgleich des VwH.
- zu 5) Die Anlagen 13/14 – Haushaltsrechnung - sowie die Anlage 15  
- Feststellung des Ergebnisses - entsprechen den verbindlichen Mustern der VV zu § 37 Nr.1 GemHV Bbg, in Form der Übergabe der – Jahresrechnung VwH 2004 auf den Seiten 1 von 202, sowie der Jahresrechnung VmH 2004 auf den Seiten 1 von 106 des RW 700.

#### **I.4.4. Kassenbücher**

Die kassenmäßigen Vorgänge wurden durch die ADV im - Jahresabschluss – Version 1.6.1 über die Seiten 1 bis 22 mit HKR/IM 7731 der Firma AB-DATA GmbH & Co. KG / EDV-Unternehmensberatung / Friedrichstraße 55 / 42551 Velbert, im Workshop vom 10. November 2003 auf verwertbaren Datenträgern festgehalten.

Die für die Rechnungslegung vorzulegenden Sach- und Zeitbücher wurden maschinell ausgedruckt.

#### **Art und Umfang der Prüfung**

erstreckten sich darauf, ob: die Kassenbücher belegen, dass

- 1) - Seiten und Buchungen im Zeitbuch fortlaufend nummeriert und nach Anwender abgelegt sind,
- 2) - keine Zeilen frei gelassen wurden,
- 3) - die Eintragungen nicht durch Radierungen oder Anwendung chemischer Mittel verändert wurden,
- 4) - auf den Tagesauszügen der Kreditinstitute die Buchungshinweise erfolgten,
- 5) - im automatisierten Verfahren die Eintragungen mit Ordnungsmerkmalen (z.B. fortlaufenden Nummern) versehen sind,
- 6) - die Ist-Bestände des abgelaufenen Haushaltsjahres beim Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sowie bei den Sachbüchern für Verwahrgelder und Vorschüssen richtig in das Zeitbuch und in die Sachbücher des laufenden Jahres übernommen wurden,
- 7) - die Eintragungen des Zeitbuches mit den Eintragungen des Sachbuches übereinstimmen,

- 8) - die Jahressummen der Soll- und Hebelisten und der Gebührenverzeichnisse mit dem Zeitbuch und dem Sachbuch übereinstimmen,
- 9) - offene Zahlungen rechtzeitig gemahnt wurden,
- 10) - die Kasse mit Nachdruck an der Einziehung rückständiger Forderungen arbeitet,
- 11) - die Mittel der Rücklagen gemäß § 19 GemHV, soweit sie nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt wurden, sicher ertragbringend und mit rechtzeitiger Verfügbarkeit i.R.d. Zweckbindung angelegt wurden.

**Prüffeststellungen:**

- zu 1) - die Seiten/Buchungen im Zeitbuch sind von 1 bis 124.105 Steigerung um 2.666 Buchungen zum Vorjahr) fortlaufend nummeriert und nach Anwender abgelegt;  
Die ordnungsgemäße Ablage aller HKR-Programme zum Jahresabschluss 2004 wurde im Rahmen der Prüfung des - Kassenmäßigen Abschlusses - durch die Kassenbediensteten belegt, (\* Bestandteil der Prüfung der ADV-Programme unter Textziffer II.15 des SB/JR 2004);
- zu 2) - die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wurde transparent nachgewiesen,  
bis 7)
- zu 8) - die Jahressummen der Soll- und Hebelisten sowie der Gebührenverzeichnisse stimmen mit dem Zeitbuch sowie dem Sachbuch dem Summenausweis mit dem Jahresrechnungsprogramm RW 700 im Epl.9 und dem Jahresabschlussprogramm KW 030 überein.
- zu 9) - offene Zahlungen werden nach Vorlage rechtzeitig über den monatlichen Mahnlauf HKR-gesteuert gemahnt,  
- die Fachämter bearbeiten die Einzelfälle mit den Vorgaben aus ihrer gesetzlichen Zuständigkeit,
- zu 10) - im Rahmen ihrer rechtlichen Zuständigkeit und der personellen Möglichkeiten arbeitet die Stadtkasse an der Erledigung rückständiger Forderungen.
- (H)** Im Berichtjahr 2004 erfolgte eine durchgängige Vollstreckungstätigkeit im Außendienst((Teilzeit, 30 Wo. - Stunden). In Anbetracht der sich ständig erhöhenden Anzahl der aktuellen und anhaltend steigenden Anzahl der EF zahlungswilliger jedoch nicht zahlungsfähiger Problemfälle, sollte die Arbeitsorganisation des Bereiches ergebnisorientiert verbessert werden, ggf. durch die befristete Umwandlung des Teilzeit- in ein Vollzeitbeschäftigungsverhältnis.
- zu 11) - Die Mittel der Rücklagen wurden im lfd. HH-Jahr 2004, als Betriebsmittel der Kasse benötigt(Einsatz gemäß § 19-21 GemHV.) Der in der HH-Satzung festgesetzte Kassenkredit wurde erstmals anteilig in Anspruch genommen.

## **I.5. Abwicklung des Abschlussergebnisses 2003 nach 2004**

Die im Kassenabschluss 2003 ausgewiesenen Reste (Kasseneinnahme- und –ausgabereste, Haushaltseinnahme- und -ausgabereste), die Ist-Fehlbeträge und der kassenmäßige Ist-Überschuss sind nach Abgleich mit dem Jahresabschlussprogramm– Kassenmäßiger Abschluss-, vollständig in das Haushaltsjahr 2004 übertragen worden.

### **Art und Umfang der Prüfung**

erstreckte sich darauf, ob:

- die Bestimmungen der §§ 34 u. 35 GemKVO zum Jahresabschluss und zum Beleggut, unter Anwendung der dazu erlassenen VV, eingehalten wurden.

### **Prüffeststellungen:**

Den Maßgaben der §§ 34 und 35 GemKVO wurde durch die Verwaltung entsprochen. Die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften wurden analog angewendet.

## **I.6. Schlussbemerkungen zur Prüfung der Jahresrechnung und Entlastungsvorschlag**

Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 2004 gemäß § 114 Abs. 4 GO in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

Im Ergebnis der durchgeführten Prüfung wurden keine Beanstandungen festgestellt, die einer Entlastung der Bürgermeisterin für das Rechnungsjahr 2004 entgegenstehen.

Das Rechnungsprüfungsamt schlägt dem Rechnungsprüfungsausschuss vor, sich dem Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2004 anzuschließen und die Ausräumung der darin angeführten Beanstandungen unter Berücksichtigung der gegebenen Hinweise zu veranlassen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss sollte der Stadtverordnetenversammlung vorschlagen, gemäß § 93 Abs. 3 GO über die geprüfte Jahresrechnung 2004 und die Entlastung der Bürgermeisterin zu beschließen.

Luckenwalde, den 27.10.2005

.....  
Schulze  
Leiterin des  
Rechnungsprüfungsamtes  
der Stadt Luckenwalde